

**Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft**

**beschlossen von den Vertreterversammlungen
der**

**Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main
Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft
Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
Tiefbau-Berufsgenossenschaft**

in der Fassung des 15. Nachtrags vom 10.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen	6
Abschnitt I	7
Träger, Aufgaben, Zuständigkeit.....	7
Name, Sitz, Rechtsstellung	7
Aufgaben	7
Sachliche Zuständigkeit	7
Örtliche Zuständigkeit	9
Regionen und Bußgeldstellen	9
EDV-Dienstleistungsgesellschaften, Beratungsgesellschaft.....	10
Beginn und Ende der Zuständigkeit.....	10
Abschnitt II	11
Organisation	11
Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft.....	11
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane.....	11
Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen.....	11
Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	12
Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber	12
Erledigungsausschüsse	12
Ehrenämter	13
Aufgaben der Vertreterversammlung.....	14
Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand.....	15
Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	15
Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer	16
Aufgaben des Vorstandes.....	17
Aufgaben der Sektionsbeiräte.....	19
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.....	19
Hauptgeschäftsführer.....	19

Besondere Ausschüsse	19
Abschnitt III	21
Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer	21
Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten.....	21
Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer.....	22
Abschnitt IV	22
Aufbringung der Mittel	22
Beiträge	22
Interner Lastenausgleich.....	23
Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten.....	23
Lastenverteilung nach Neurenten	24
Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen.....	25
Lohnnachweis	25
Elektronischer Lohnnachweis	26
Beitragsüberwachung	27
Beitragszuschlagsverfahren.....	27
Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen.....	29
Säumniszuschläge	29
Abschnitt V	30
Änderungen im Unternehmen	30
Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge.....	30
Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung.....	30
Abschnitt VI	31
Leistungen	31
Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste, Regelentgelte.....	31
Abschnitt VII	32
Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren .	32
Allgemeines	32
Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten	33
Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	33

Sicherheitsbeauftragte	34
Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	35
Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst.....	35
Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst	37
Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Hochbau)	37
Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst.....	37
Abschnitt VIII	39
Ausdehnung der Versicherung.....	39
Freiwillige Versicherung	39
Antrag, Versicherungssumme	39
Beginn der Versicherung.....	40
Änderung der Versicherungssumme.....	40
Beitrag	40
Umfang und Beginn der Leistungen.....	41
Beendigung der Versicherung.....	41
Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	42
Abschnitt IX	42
Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	42
Aufgaben und Zuständigkeit	42
Begriff des Unternehmers, Unterrichtung der Versicherten	43
Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten.....	43
Unterstützungspflicht der Unternehmer	44
Beiträge	44
Nachweise	44
Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen.....	45
Unfallverhütungsvorschriften.....	46
Auskunftspflichten der Bauherren	46
Freiwillige Versicherung	46
Abschnitt X	47
Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	47
Ordnungswidrigkeiten	47

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	48
Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	49
Abschnitt XI	49
Übergangsbestimmungen und Sondervorschriften.....	49
Aufbringung der Mittel	49
Gliederung in Sektionen.....	50
Geschäftsführung.....	50
Baustellenmeldeverfahren	50
Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Tiefbau).....	50
Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst	50
Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst	50
(Sektion Hochbau).....	50
Abschnitt XII	51
Schlussbestimmungen	51
Bekanntmachungen	51
Inkrafttreten	51
Anhang 1 zur Satzung	52
Präambel	54
Gefahrtarife	54
Umlagen ab dem Umlagejahr 2008	55
Verteilung des Ausgleichsanteils nach §§ 176 ff. SGB VII	55
DDR-Altlasten und ZeBWis-Lasten.....	55
Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz	56
Zuständigkeitsregelungen	56
Ergänzende Bestimmungen.....	56
Anhang 2 zur Satzung	57

Abkürzungen

ASiG	=	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGV	=	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BKV	=	Berufskrankheiten-Verordnung
BVV	=	Beitragsverfahrensverordnung
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB IV	=	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
SGB VII	=	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB X	=	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
SRVwV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVRV	=	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
ZeBWIS	=	Zentrale Betreuungsstelle Wismut

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i. V. m. § 118 Abs. 1 SGB VII haben die Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft folgende Satzung beschlossen:

Wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, so gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst.

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.

Dazu gehören insbesondere folgende Unternehmensarten:

Abbruch, Entsorgung und Sprengungen
Altlastsanierung im Tiefbau
Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen
Bootsbau, Schiffsbau
Brückenbau
Brunnenbau
Dacharbeiten aller Art
Dekorationsarbeiten
Erdbau
Errichten von Bauwerken des Tiefbaus in offener Baugrube oder Deckelbauweise
Errichtung von Einrichtungen zur Verkehrslenkung
Gerüstbau
Glaserarbeiten
Gleisbau
Herstellung von Fertigteilen aller Art
Herstellung von Betonwaren aller Art
Hochbau aller Art
Installation
Isolierung und Abdichtung aller Art
Kabelbau
Kanal- und Leitungsbau
Malerarbeiten aller Art
Montagearbeiten
Nassbagger-, Saug- und Aufspülarbeiten
Ofenbau, Luftheizungsbau
Pflastererarbeiten
Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden
Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen
Schornsteinreinigung
Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich
Spezialtiefbau aller Art
Sport- und Spielplatzbau*)
Steinmetzarbeiten
Straßenbau
Straßenreinigung
Stuckarbeiten
Taucherarbeiten
Tunnel- und Stollenbau
Verfugarbeiten
Verputzarbeiten
Wand- oder Bodenbelagsarbeiten aller Art
Wasserbauarbeiten
Zeltbau
Zimmererarbeiten aller Art

*) Gemeint sind Sport- und Spielplätze tiefbaulicher Art

- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist ferner zuständig für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten; das Nähere regeln die §§ 53 ff. der Satzung.
- (4) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Regionen und Bußgeldstellen

(1) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat folgende Regionen:

- Region Nord mit Sitz in Hannover für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirk Detmold von Nordrhein-Westfalen,
- Region Mitte mit Sitz in Wuppertal für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen ohne den Regierungsbezirk Detmold, Thüringen und von Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms,
- Region Süd mit Sitz in München für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz ohne die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, ohne die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen und ohne die kreisfreien Städte Mainz und Worms.

- (2) Die Regionen unterhalten dezentrale Dienstleistungszentren.
- (3) Die Regionen unterhalten Bußgeldstellen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.
- (4) Die Regionen sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbstständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind. Sie sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 209 SGB VII, 130 OWiG.

§ 6

EDV-Dienstleistungsgesellschaften, Beratungsgesellschaft

entfallen

§ 7

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Ausgang darüber zu unterrichten,
 - 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 - 2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Organisation

§ 8

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, gleichgewichtig vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 9

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand setzt sich aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zusammen. Der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 10

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufes der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 11

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 12

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei

0 bis 20 Versicherten eine Stimme,

21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,

51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und

je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen.

§ 13

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 9 Abs. 3 der Satzung regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 17 der Satzung entsprechend.

§ 14

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).
- (6) Die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft werden in der Entschädigungsregelung festgelegt (§ 41 Abs. 1, Absätze 3 und 4 SGB IV).
- (7) Für die Mitglieder der besonderen Ausschüsse nach § 23 der Satzung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 19 Nr. 2, 22 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung der Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung).
14. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 19 Nr. 4 der Satzung),
15. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 14 Absätze 3 und 5 der Satzung, § 41 Abs. 4 SGB IV),
16. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
17. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 16

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann außer bei Wahlhandlungen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn es sich handelt um
 1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist, Angleichung des Wortlautes von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist.

- (4a) Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.
- (5) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen. Abweichend hiervon bedürfen Änderungen des § 26 a der Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 18

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 16 und § 18 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen.

- (4) Der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 22 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer fügt dieser dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Hauptgeschäftsführer“ und seine Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis hinweist („In Vertretung“, „I.V.“).
- (6) Soweit der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“).

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 15 Nr. 15 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Aufstellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 15 Nr. 9 der Satzung); Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV); Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a – 26 c und 44 der Satzung),
8. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1

Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,

9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und 4 Satz 3 SGB IV),
12. entfallen
13. Beschluss über Bußgeldrichtlinien,
14. Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
15. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),
16. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 13 der Satzung),
17. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
18. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
19. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
20. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
21. Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,
22. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführung,
23. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII,

24. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§§ 35 Abs. 2 SGB IV),
25. Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
26. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
27. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt,
28. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,

§ 20

Aufgaben der Sektionsbeiräte

entfallen

§ 21

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, so hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 22

Hauptgeschäftsführer

Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

§ 23

Besondere Ausschüsse

- (1) Rentenausschüsse entscheiden über folgende Leistungen:

Erstmalige Renten, Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 19 Nr. 15 der Satzung). Für Amtsdauer und Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Einigen sich die Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt diese als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche tagenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Vertreterversammlung bestimmt die Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 15 Nr. 13 der Satzung). Absatz 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (3) Bei zulässigen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide nehmen die Einspruchsausschüsse die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 14 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer der Regionen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Regionen als Berichterstatter mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 24

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Geschäftsstelle auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 25

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die von der Berufsgenossenschaft benannt sind.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26

Beiträge

⁽¹⁾ Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwal-

tungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) entfallen

(3) Die Beiträge werden vorbehaltlich der §§ 26 a – 26 c der Satzung berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).

(4) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Dieser Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§ 180 SGB VII in der am 31.12. 2007 geltenden Fassung).

(5) entfallen

(6) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR jährlich (§ 161 SGB VII).

(7) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).

§ 26 a

Interner Lastenausgleich

entfallen

§ 26 b

Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten

(1) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte (§ 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII) werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

- (2) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte werden ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag und dem Beitragsfuß berechnet. Für jedes Unternehmen bleibt eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro gerundet (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte aus. Er wird durch Division des Umlagesolls der Lastenverteilung nach den Arbeitsentgelten durch die Arbeitsentgelte berechnet (§§ 167 Abs. 2 Satz 1, 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige und mildtätige Unternehmen sowie kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).

§ 26 c

Lastenverteilung nach Neurenten

- (1) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten (§ 178 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VII) werden nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt.
- (2) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten werden nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß berechnet.
- (3) Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach Neurenten aus. Er wird durch Division des Umlagesolls der Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).
- (4) Für fremdartige Nebenunternehmen (Teil II, Ziffer 4 i. V. m. Ziffer 2 Satz 8 des Gefahrtarifs der BG BAU) werden die Gefahrklassen der Berufsgenossenschaft übernommen, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Festsetzung der Beiträge sind die Gefahrklassen des dem Umlagejahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Gefahrklassen werden im Beitragsbescheid bekannt gegeben.
- (5) Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest, in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 15 Nr. 10 der Satzung). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen oder über die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse zu machen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft entsprechende Unterlagen vorzulegen (§§ 159 Abs. 2, 192 Abs. 1 Nr. 1, 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).
- (4) Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden vom Unfallversicherungsträger durchgeführt (§ 98 SGB X).

§ 28

Lohnnachweis

(entfällt zum 1. Januar 2019)

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Lohnnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wenn sie während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Lohnnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Der Unternehmer, der diesen Vordruck bis zum 15. Januar eines Jahres nicht erhalten hat, muss ihn sich unverzüglich beschaffen. Der Lohnnachweis hat die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) für das abgelaufene Kalenderjahr zu enthalten. Die Angaben sind auf die verschiedenen Veranlagungen des Unternehmens zu den Gefahrklassen aufzuteilen.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden
- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte

Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe haben die Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist (§ 165 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VII). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 166 SGB VII).

(3) Reichen die Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 28a

Elektronischer Lohnnachweis

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 16. Februar des Folgejahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gefahraristellen, mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagungen des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden

- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte

Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe haben die Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist (§ 165 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VII). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 166 SGB VII).

- (3) Reichen die Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Beitragsüberwachung

Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft und bestimmt hierfür die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 Satz 4 SGB VII). Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet wurden, kann die Berufsgenossenschaft eine Prüfung nach § 166 Abs. 1 SGB VII durchführen (§ 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII). Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Lohnnachweise, die Arbeitsstundennachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen zu prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30

Beitragszuschlagsverfahren

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für anzuzeigende Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze Beitragszuschläge auferlegt (§ 162 SGB VII). Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen und nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.
- (2) Ein Beitragszuschlag wird auferlegt, wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) der oder des einzelnen Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung (Absatz 5) aller Beitragspflichtigen überschreitet.
- (3) Der Beitragszuschlag berechnet sich linear entsprechend der jeweiligen Abweichung sowohl der Eigenbelastung als auch des Eigenbelastungshöchstwertes (Absatz 4) von der Durchschnittsbelastung. Die Beitragszuschläge werden unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 nach der Formel

Beitragszuschlag =	Eigenbelastung (< Eigenbelastungshöchstwert) – Durchschnittsbelastung	x Beitrag x 0,3
	Eigenbelastungshöchstwert – Durchschnittsbelastung	

berechnet.

(3a) Der Beitragszuschlag ist auf 30 v. H. des Beitrags der oder des Beitragspflichtigen der Höhe nach begrenzt (Höchstzuschlag). Er wird in dieser Höhe auferlegt, wenn die Eigenbelastung den Eigenbelastungshöchstwert erreicht oder überschreitet. Abweichend von Satz 1 ist der Beitragszuschlag wie folgt begrenzt:

1. auf 25 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den vier Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde,
2. auf 20 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den sechs Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde oder
3. auf 15 v. H. des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den acht Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde

und das Unternehmen in diesem Zeitraum durchgängig der BG BAU zugehörig war oder die freiwillige Versicherung durchgängig bestand.¹

(4) Als Eigenbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Beitrag der oder des Beitragspflichtigen für das Umlagejahr entfällt. Als Eigenbelastungshöchstwert gilt das Dreifache der Durchschnittsbelastung (Absatz 5).

(5) Als Durchschnittsbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Umlagesoll (§ 152 Abs. 1 SGB VII) aller Beitragspflichtigen des Umlagejahres entfällt. Diese wird nur einmal im Rahmen der Umlage festgestellt.

(6) Aufwendungen sind die im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.

(6a) Als Beitrag im Sinne dieser Vorschrift gilt die Summe der Beiträge nach den §§ 26 Abs. 3 und 6, 26 a, 26 b sowie 26 c der Satzung. Als Umlagesoll gilt die Summe der Umlagesolls nach §§ 26 Abs. 1 und 3, 26 a, 26 b sowie 26 c der Satzung.

(7) Außer Ansatz bleiben die Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle), Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte, Berufskrankheiten, Versicherungsfälle durch höhere Gewalt und Versicherungsfälle auf Grund alleinigen Verschuldens nicht zum Unternehmen gehörender Personen.

¹ Der Abs. 3a tritt mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Satz 3 Nr. 1 tritt zum 01. Januar 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2015 im Jahr 2016 Anwendung findet.
2. Satz 3 Nr. 2 tritt zum 01. Januar 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2017 im Jahr 2018 Anwendung findet.
3. Satz 3 Nr. 3 tritt zum 01. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2019 im Jahr 2020 Anwendung findet.

- (8) Der Beitragszuschlag wird nur erhoben, wenn der dadurch entstehende Gesamtbeitrag den Mindestbeitrag übersteigt. Er wird zusammen mit dem Umlagebeitrag erhoben und fällig.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV, § 168 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Als Tag der Zahlung (§ 3 Abs. 1 BVV) gilt
1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstituts der Berufsgenossenschaft,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.
- (4) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BVV).

§ 32

Säumniszuschläge

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt die Säumniszuschläge durch Bescheid fest.

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für:
1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Ortes,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen,
 6. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (2) Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28e Abs. 2 und 4 SGB IV und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV entsprechend (§ 150 Abs. 3 SGB VII).
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung nach einem Beitragsfuß in Höhe des Beitragsvorschusses des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem auscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Beitrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages in zweifacher Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit das Zweifache des Abfindungsbeitrages. Die geleistete Sicherheitsleistung dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Beitrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag eingezogen.
- (3) Über die Abfindung oder die Sicherheitsleistung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste, Regelentgelte

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der gesetzlichen Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Bezugsgröße West).
- (3) Für die ehrenamtlich Tätigen, die in Erfüllung ihrer Aufgaben einen Unfall erleiden, und ihre Hinterbliebenen wird als Jahresarbeitsverdienst der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag zugrunde gelegt; liegt der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst unter diesem Höchstbetrag, so gelten die Leistungen, die auf dem Unterschiedsbetrag beruhen, als Mehrleistungen im Sinne des § 94 SGB VII.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbstständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung des Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.
- (6) Ist das Verletztengeld aus einem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten bzw. festgestellten Regelentgelt berechnet worden, ruht es in der Höhe, die dem Zeitaufwand entspricht, in dem sich der Berechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalls regelmäßig einer anderen Tätigkeit zuwendet.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 36

Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
1. kann die Berufsgenossenschaft unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 - a. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c. von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d. Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),

- f. die Maßnahmen, die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
 3. können die Aufsichtspersonen im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer sowie Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB VII).

§ 37

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 71 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so vorzuhalten, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 38

Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 36 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,

4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 2 SGB VII). Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

§ 39

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 40

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die ihm zugehörigen Unternehmer einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ (ASD der BG BAU) und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 und § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten des Unfallversicherungsträgers zu trennen.
- (2) Der Dienst kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer arbeitsmedizinischer bzw. sicherheitstechnischer Institutionen bedienen.

- (3) Alle Unternehmer der Berufsgenossenschaft, die höchstens 50 Versicherte beschäftigen, können sich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG sowohl für die arbeitsmedizinische als auch sicherheitstechnische Betreuung dem Dienst anschließen. Darüber hinaus können sich alle Unternehmer, die mehr als 50 Versicherte beschäftigen, ausschließlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung dem Dienst anschließen.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 des ASiG betraut sind.

- (4) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) werden dem Dienst alle Unternehmer, die mindestens 1 und höchstens 50 Versicherte beschäftigen, in der Alternativen Betreuung (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ [DGUV Vorschrift 2]) angeschlossen. Für Unternehmer mit mehr als 50 Versicherten erfolgt ein Anschluss in der Regelbetreuung nur zur arbeitsmedizinischen Betreuung.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 ASiG betraut sind.

Ein Anschluss erfolgt nicht, sofern der Unternehmer bereits

1. nach §§ 2 und 5 ASiG i.V.m. der DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt hat (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2)

oder

2. sich einem anderen überbetrieblichen Dienst angeschlossen und diesem die Aufgaben nach §§ 3 bzw. 6 ASiG übertragen hat.
- (5) Mit dem Anschluss an den Dienst erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen anderen überbetrieblichen Dienst zu beauftragen. Unternehmer mit mehr als 50 Versicherten sind verpflichtet, anderweitig eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen anderen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst zu verpflichten.
- (6) Nach bereits erfolgtem Anschluss an den Dienst werden Unternehmer auf schriftlichen Antrag vom Anschluss befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem ASiG erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf von drei Monaten ein, die dem Monat folgen, in dem der Nachweis erbracht wird. Über die Rechtzeitigkeit des Nachweises entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.
- (7) Bei anderweitiger Pflichterfüllung nach §§ 3 und 6 ASiG hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft sowohl jede Bestellung als auch jedes Ausscheiden des Be-

triebsarzt und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen überbetrieblichen Dienst. Dies gilt auch für Unternehmer mit mehr als 50 Versicherten, die in der Regelbetreuung nur zur arbeitsmedizinischen Betreuung an den Dienst angeschlossen sind.

- (8) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
3. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,
 5. die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Vorsorgen freizustellen.
- (9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII ist zu beachten.

§ 42

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst

entfallen

§ 43

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Hochbau)

entfallen

§ 44

Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst

- (1) Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (ASD der BG BAU) (§ 41 der Satzung) werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII).
- (2) Die Beiträge für den ASD der BG BAU werden nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege der Umlage festgesetzt.
- (3) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich nach Maßgabe der folgenden Absätze nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten der dem Dienst angeschlossenen Unternehmen sowie Art der Betreuung berechnet. Das Arbeitsentgelt der Ver-

sicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 35 Abs. 2 der Satzung).

Bestand der Anschluss an den Dienst nicht über das gesamte Kalenderjahr, ist der Beitrag anteilig zu erheben.

Die anteiligen Beiträge errechnen sich aus den gemäß § 28 der Satzung nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, dem einheitlichen Grundbeitrag. Der auf den Teilzeitraum entfallende Beitrag ergibt sich, wenn das Arbeitsentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet. Entsprechendes gilt für die Berechnung des anteiligen Grundbeitrages.

- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).
- (5) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag i. S. von § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Soweit keine Vorschüsse erhoben werden, setzt der Vorstand den Abfindungsbeitragsfuß fest.
- (6) Für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, berechnet sich der Beitrag wie folgt: der arbeitsentgeltbezogene Beitrag reduziert sich um 60 v. H. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird zusätzlich für jedes dieser Unternehmen ein einheitlicher Grundbeitrag erhoben. Er beträgt 165,00 EUR jährlich.
- (7) Für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen, reduziert sich der Beitrag für die in dieser Anlage 2 aufgeführten Betreuungsgruppen II und III wie folgt:
 - Gruppe II um 25 v. H.
 - Gruppe III um 50 v. H.
- (8) Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag um 60 v. H.
- (9) Das Arbeitsentgelt wird für Unternehmen, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1, § 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen oder deren Unternehmer sich für das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2) entschieden haben und ausschließlich arbeitsmedizinisch betreut werden, zu 70 v. H. berücksichtigt.

Das Arbeitsentgelt wird für Unternehmen, die der Regelbetreuung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1, § 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2) unterliegen oder sich für das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2) entschieden haben und ausschließlich sicherheitstechnisch betreut werden, zu 30 v. H. berücksichtigt.

Abschnitt VIII

Ausdehnung der Versicherung

§ 45

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 46

Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße "West" (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.
- (1a) Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, bleibt diese Mindestversicherungssumme solange maßgeblich, bis die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Mindestversicherungssumme betragsmäßig übersteigt. Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, gilt außerdem, dass auf Antrag der freiwillig versicherten Person die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden kann. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann die Höhe der Versicherungssumme von dem Nachweis abhängig machen, dass diese dem tatsächlichen Arbeitseinkommen aus den der Berufsgenossenschaft zugehörigen Unternehmen entspricht. Sie ist berechtigt, die Höhe der Versicherungssumme aufgrund von vorgelegten Unterla-

gen niedriger als beantragt festzusetzen oder nach einer späteren Überprüfung herabzusetzen.

- (3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen nur hinzuge-rechnet, soweit hierfür Beiträge an einen Unfallversicherungsträger zu zahlen wa-ren und durch die Hinzurechnung der in § 35 Abs. 2 der Satzung genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- (4) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen.

§ 47

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen oder elektro-nischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späte-erer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankhei-ten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), de-ren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorla-gen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 BKV; die Berufsgenossenschaft kann zur Klärung eine ärztliche Untersu-chung vornehmen lassen.

§ 48

Änderung der Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung wird mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft auf eine höhere Versiche-rungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Die höhere Versicherungssumme gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind. §§ 46 Abs. 2 und 47 Satz 2 der Satzung gel-ten entsprechend.
- (2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine niedrigere Versicherungssumme umgestellt.

§ 49

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich der §§ 26 a und 26 c der Satzung nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse. Die §§ 26 a und 26 c der Satzung gelten entsprechend.

- (2) Beginnt oder endet die Versicherung oder wechselt die Versicherungssumme im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats wird der Berechnung jeweils die höhere Summe zugrunde gelegt.

§ 50

Umfang und Beginn der Leistungen

- (1) Die nach § 45 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. § 35 Abs. 4 bis 6 der Satzung gelten entsprechend. § 52 SGB VII bleibt unberührt.
- (2) Verletztengeld wird für die ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt (§ 46 Abs. 2 SGB VII). Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganz täglichen Erwerbstätigkeit hindert. Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

§ 51

Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Änderung der Zuständigkeit für ein Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle einer rückwirkenden Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung für den Unternehmer bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.
- (4) Bei Beendigung der Versicherung gilt § 34 der Satzung entsprechend.

§ 52

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Vereinigungen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII). Sie erhalten Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII.
- (2) Für diese Versicherung gilt als Jahresarbeitsverdienst der in § 35 Abs. 2 der Satzung genannte Betrag.

Abschnitt IX

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

§ 53

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist auch zuständig für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten), wenn für die einzelne geplante Bauarbeit mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 121 Abs. 1, 129 Abs. 1 SGB VII). Dies gilt nicht in den Fällen des § 124 Nr. 2 und § 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 54

Begriff des Unternehmers, Unterrichtung der Versicherten

- (1) Unternehmer ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten erhalten keinen schriftlichen Bescheid über die Zuständigkeit (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) und die Veranlagung (§ 159 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die bei ihnen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für die Entschädigung zuständige Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaft befindet.

§ 55

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist der zuständigen Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 56

Unterstützungspflicht der Unternehmer

- (1) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Dazu gehört insbesondere:
1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Mitwirkung bei der Feststellung der Beitragsberechnungsgrundlagen.

Dazu obliegt es den Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten insbesondere, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen.

§ 57

Beiträge

- (1) Der Beitrag für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten und dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres (§ 167 i.V.m. § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). § 26 a gilt entsprechend.
- (2) Das für die Berechnung der Beiträge maßgebliche Arbeitsentgelt wird nach der Zahl der von den Versicherten für die nicht gewerbsmäßige Bauarbeit geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird der 3000. Teil der Bezugsgröße bestimmt (§ 156 SGB VII). Dies gilt auch für unentgeltliche Tätigkeit.
- (3) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben. Er beträgt 100,00 EUR (§ 161 SGB VII). Der Mindestbeitrag ist ohne Rücksicht auf die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit zu zahlen, wenn der nach Absatz 2 berechnete Beitrag geringer ist.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 SGB VII), das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).

§ 58

Nachweise

- (1) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben der Berufsgenossenschaft in der von ihr festgesetzten Frist einen Nachweis über die geleisteten Ar-

beitsstunden einzureichen (§ 165 Abs. 2 SGB VII). Wenn sie während des abgelaufenen Zeitraums keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden.

(2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben fortlaufende Aufzeichnungen folgenden Inhalts zu führen:

- Vorname, Name, Anschrift des Versicherten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden
- Art der Tätigkeit

Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

(3) Reicht der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, so kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

(4) § 29 der Satzung gilt entsprechend.

§ 59

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV, § 168 Abs. 1 SGB VII).

(2) Absatz 1 gilt für die Einforderung von Beitragsvorschüssen entsprechend, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) Als Tag der Zahlung (§ 3 Abs. 1 BVV) gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstituts der Berufsgenossenschaft.
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(4) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BVV).

(5) § 32 der Satzung gilt entsprechend.

§ 60

Unfallverhütungsvorschriften

Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten und die von ihnen beschäftigten Versicherten darüber zu unterrichten (§ 15 Abs. 5 SGB VII).

§ 61

Auskunftspflichten der Bauherren

Bauherren sind verpflichtet, auf Verlangen der Berufsgenossenschaft die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind (§ 192 Abs. 5 SGB VII). Dazu gehören:

1. die Auskunft darüber, ob und welche nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausgeführt werden,
2. die Auskunft darüber, welche Unternehmer mit der Ausführung der gewerbsmäßigen Bauarbeiten beauftragt sind.

§ 62

Freiwillige Versicherung

- (1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sind nicht versichert. Sie können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die gleiche Einschränkung gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV. Die Berufsgenossenschaft kann diesbezüglich eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.
- (3) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße "West" (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

- (3a) Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, bleibt diese Mindestversicherungssumme solange maßgeblich, bis die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Mindestversicherungssumme betragsmäßig übersteigt. Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, gilt außerdem, dass auf Antrag der freiwillig versicherten Person die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden kann. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 a nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse. § 26 a gilt entsprechend. Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe des Jahres, so wird die Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.
- (5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben. Sie erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine neue Anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Die freiwillige Versicherung erlischt außerdem mit Beendigung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten; die Beendigung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für Umfang und Beginn der Leistungen gilt § 50 der Satzung entsprechend.
- (7) Eine Versicherung nach §§ 45 ff. der Satzung erstreckt sich auch auf nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (Eigenbauarbeiten).

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),

2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG),
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 64

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 63 der Satzung gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b. dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 - c. dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
- a. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - b. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,
- und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 65

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
- a. ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - c. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt XI

Übergangsbestimmungen und Sondervorschriften

§ 66

Aufbringung der Mittel

Für eine Übergangszeit von längstens 12 Jahren ab dem Umlagejahr 2005 gilt für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Bezirksverwaltungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages)² die Vereinbarung über die Gefahrtarif-

² § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages lautet:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.

und Beitragsgestaltung nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 1).

§ 67

Gliederung in Sektionen

entfallen

§ 68

Geschäftsführung

entfallen

§ 69

Baustellenmeldeverfahren

entfallen

§ 70

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Tiefbau)

Entfallen

§ 70 a

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst

entfallen

§ 70 b

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Hochbau)

entfallen

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 71

Bekanntmachungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bgbau.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).
- (1) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch 2-wöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft bekannt gemacht.

§ 72

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg vom 17.12.1998 (i.d.F. des 6. Nachtrages vom 02. 07.2003), der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover vom 25.06.1997 (i.d.F. des 8. Nachtrages vom 03.12.2003), der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen vom 13.06.1997 (i.d.F. des 5. Nachtrages vom 05.07.2003), der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main vom 30.06./01.07.1998 (i.d.F. des 5. Nachtrages vom 08./09.12.2004), der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft vom 03./04. April 1997 (i.d.F. des 5. Nachtrages vom 17./18.06.2004), der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft vom 18.11.1997 (i.d.F. des 3. Nachtrages vom 25./26.11.2003), der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen vom 12.11.1997 (i.d.F. des 6. Nachtrages vom 13./14.11.2002), der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 11.06.1997 (i.d.F. des 8. Nachtrages vom 07./08.12.2004).
- (2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft.

Anhang 1 zur Satzung

Vereinbarung

der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg,
der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main,
der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft,
der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft,
der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

nach § 118 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Sozialgesetzbuch VII

**über die
Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung
für die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
ab 01.05.2005**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Gefahr tarife

§ 2 Umlagen ab 2005

§ 3 Verteilung des Ausgleichsanteils nach §§ 176 ff. SGB VII

§ 4 DDR-Altlasten und ZeBWis-Lasten

§ 5 Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz

§ 6 Zuständigkeitsregelungen

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Präambel

Die an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften werden zum 01.05.2005 zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) fusionieren. Die entsprechenden Beschlüsse der Vertreterversammlungen sind von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden.

Die folgende Vereinbarung nach § 118 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB VII dient der Konkretisierung erforderlicher Anpassungsprozesse für die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung auf der Grundlage der Festlegungen des Vereinigungsvertrages. Sie ist autonomes Recht und gilt während einer Übergangszeit von höchstens 12 Jahren auch im Verhältnis zu den zugehörigen Unternehmen und Beitragspflichtigen.

Es besteht Einigkeit in dem Ziel, bis zu dem Ablauf der Übergangszeit eine Beitragsstruktur innerhalb der BG BAU zu schaffen, die den heute noch nicht absehbaren zukünftigen Entwicklungen innerhalb der Bauwirtschaft unter Nutzung aller Effizienzansätze Rechnung tragen kann.

§ 1

Gefahrtarife

- (1) Der zum 01.01.2003 in Kraft getretene 21. Gefahrarif der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt bis zum 31.12.2005 im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Tiefbau-Berufsgenossenschaft weiter. Die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen in Teil II, Nummer 3 des 21. Gefahrarifs sind auch für Veranlagungen aus dem bisherigen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bau-Berufsgenossenschaften analog anzuwenden.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2005 gilt der von den Vertreterversammlungen der Bau-Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der §§ 118, 157 ff. SGB VII beschlossene einheitlich festgesetzte Gefahrarif in der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Fassung. Dieser gilt bis zum 31.12.2005 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen der Bau-Berufsgenossenschaften weiter; die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen in Teil II, Nummer 4 dieses Gefahrarifs sind auch für Veranlagungen aus dem bisherigen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Tiefbau-Berufsgenossenschaft analog anzuwenden.
- (3) Mit Wirkung vom 01.01.2006 gilt der von den Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der §§ 118, 157 ff. SGB VII beschlossene erste Gefahrarif der BG BAU in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung.

§ 2

Umlagen ab dem Umlagejahr 2008

- (1) Die über § 9 Abs. 2 des Fusionsvertrages^{*)} der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Rücklage- und Betriebsmittel (Sondervermögen) sowie die seit dem 01.05.2005 entstandenen gesonderten Betriebsmittel der Bezirksverwaltungen werden längstens bis zum Umlagejahr 2016 nach Maßgaben des folgenden Absatzes verwendet.
- (2) Die im Umlagejahr aus den jeweiligen Sondervermögen der Fusionspartner zu entnehmenden Beträge werden zur Stützung des gemeinsam festgesetzten Eigenumlagebeitrags nach § 26 der Satzung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Bezirksverwaltungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages³⁾ verwendet. Dazu wird der gemeinsam festgesetzte Eigenumlagebeitragsfuß (§ 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) für jeden Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bezirksverwaltungen um den jeweiligen Regionalabschlag reduziert. Der Regionalabschlag ergibt sich für jeden Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bezirksverwaltungen durch Division des für sie zu entnehmenden Betrags durch die auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Beitragseinheiten (§ 26 Abs. 3 der Satzung).

§ 3

Verteilung des Ausgleichsanteils nach §§ 176 ff. SGB VII

entfallen

§ 4

DDR-Altlasten und ZeBWis-Lasten

entfallen

^{*)} § 9 Abs. 2 des Fusionsvertrages lautet:

Die Höhe der einzubringenden Betriebsmittel hat 25 v. H. der Aufwendungen des Umlagejahres 2004 zu entsprechen. Die Höhe der einzubringenden Rücklage hat 45 v. H. des Zweifachen der im Umlagejahr 2004 gezahlten Renten zu entsprechen.

³⁾ § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages lautet:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.

§ 5

Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz

entfallen

§ 6

Zuständigkeitsregelungen

- (1) Bei der Zuordnung der Unternehmen zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche gelten die ehemaligen Berufsgenossenschaften (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages)⁴ weiterhin als selbstständige gewerbliche Berufsgenossenschaften im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts „Zuständigkeit“ des SGB VII.
- (2) Bisherige Vereinbarungen und Auslegungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften und zur Festlegung der Zugehörigkeit der Unternehmen zu den einzelnen bisherigen Zuständigkeitsbereichen gelten weiter.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem Gewollten am Nächsten kommt.
- (3) Für rückwirkende Beitragsfestsetzungen und -änderungen, die Zeiträume vor dem 01.05.2005 betreffen, sind die Berechnungsgrundlagen der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung weiter anzuwenden.

⁴ § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages lautet:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.

Anhang 2 zur Satzung

entfallen

Beschlossen von den Vertreterversammlungen der

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, beschlossen am 16. März 2005

Dr. K. Klaus Krämer **Manfred Scharon**

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, beschlossen am 10. März 2005

Heinrich Schmitz **Werner Giesemann**

Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
beschlossen am 11. März 2005

Friedhelm Jungmann **Peter Pick**

Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, beschlossen am 15. März 2005

Dieter Häcksel **Winfried Schnorr**

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 18. März 2005

Thomas Möller **Ernst Selinger**

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 16. März 2005

Traugott Feder **Bernhard Most**

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, beschlossen am 16. März 2005

Heinrich Kober **Anton Hermann**

Tiefbau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 11. März 2005

Heinrich Däschlein **Hans Heinrichs**

Genehmigung

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg am 16. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover am 10. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen am 11. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main am 15. März 2005, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft am 17./18. März 2005, der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft am 16. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen am 16. März 2005 und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft am 10./11. März 2005 beschlossene Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 6 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 29. April 2005
III 3 - 69220.00 - 2580/2004

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Schreiter-Vogl L.S.

Genehmigung der Nachträge durch das Bundesversicherungsamt

1. Nachtrag vom 07. Dezember 2005 - genehmigt am 14. Dezember 2005
2. Nachtrag vom 07. Dezember 2006 - genehmigt am 25. Januar 2007
3. Nachtrag vom 03. Dezember 2008 - genehmigt am 17. Dezember 2008
4. Nachtrag vom 02. Dezember 2009 - genehmigt am 30. Dezember 2009
5. Nachtrag vom 02. Dezember 2010 - genehmigt am 20. Januar 2011
6. Nachtrag vom 22. Juni 2011 - genehmigt am 11. Oktober 2011
7. Nachtrag vom 14. Juni 2012 - genehmigt am 23. Juli 2012
8. Nachtrag vom 25. Juni 2013 - genehmigt am 31. Juli 2013
9. Nachtrag vom 04. Dezember 2013 - genehmigt am 12. Dezember 2013
10. Nachtrag vom 05. März 2015 - genehmigt am 23. März 2015
11. Nachtrag vom 16. Dezember 2015 - genehmigt am 05. Januar 2016
12. Nachtrag vom 15. Dezember 2016 - genehmigt am 05. Januar 2017
13. Nachtrag vom 06. Dezember 2017 - genehmigt am 19. Dezember 2017
14. Nachtrag vom 12. Dezember 2018 - genehmigt am 19. Dezember 2018
15. Nachtrag vom 10. Januar 2022 – genehmigt am 07. Februar 2022